



Ihr gutes Recht

Zur Versicherungspflicht des Werkunternehmers

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Der Klager hatte dem Beklagten, einem Juwelier, verschiedene Schmuckstucke im Gesamtwert von 3.000,00 € zur Reparatur – alternativ zur Abgabe eines konkreten Ankaufsangebotes – ubergeben. Noch bevor der Juwelier die beabsichtigten Reparaturarbeiten ausfuhren konnte, ereignete sich ein Raububerfall. Die Tater entwendeten aus dem Ladenlokal des Juweliers eine Vielzahl von Schmuckstucken, darunter auch den Schmuck des Klagers. Der Juwelier war gegen das Risiko des Raubes oder des Diebstahls nicht versichert; bei der Entgegennahme der Schmuckstucke hatte er den Klager nicht auf den fehlenden Versicherungsschutz hingewiesen. Der Klager nahm daraufhin den Juwelier auf Wertersatz der geraubten Schmuckstucke in Anspruch.

Das Amtsgericht hatte den Juwelier antragsgema verurteilt. Auf dessen Berufung hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Der Juwelier sei nicht verpflichtet gewesen, das Entwendungsrisiko zu versichern; ebenso wenig habe er eine Aufklarungspflicht hinsichtlich des mangelnden Versicherungsschutzes gehabt. Der fur das Werkvertragsrecht zustandige VII Senat des Bundesgerichtshofs hat die Berufungsentscheidung mit Urteil

vom 02.06.2016 (Az. VII ZR 107/15) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zuruckverwiesen:

Nach § 644 Abs. 1 S. 3 BGB hat der Werkunternehmer fur einen zufalligen Untergang der von dem Besteller gelieferten Stoffe nicht einzustehen. Zwischen dem Klager und dem Juwelier war ein Werkvertrag zustande gekommen; hinsichtlich dieses Vertragstyps unterscheidet sich die Reparatur eines Schmuckstucks nicht von der eines Kraftfahrzeuges oder der Errichtung eines Bauwerks. Jeweils schuldet der Werkunternehmer einen konkreten Erfolg, hier die ordnungsgemae Reparatur der Schmuckstucke. Bei dem zu reparierenden Gegenstand – sei es eine Brosche, sei es ein PKW – handelt es sich um den von dem Auftraggeber an den Werkunternehmer gelieferten Stoff.

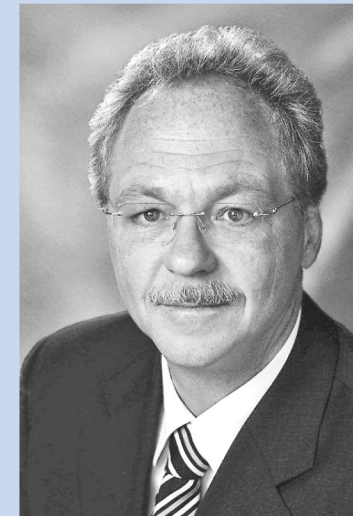
Hat der Unternehmer aber nach dieser Vorschrift fur den zufalligen Untergang des zu reparierenden Gegenstandes (dazu zahlt auch der Raub) nicht einzustehen, so obliegt ihm doch die vertragliche Nebenpflicht, die in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen des Bestellers sorgfaltig aufzubewahren und vor erkennbar drohenden

Schaden zu schutzen. So trifft z. B. den Inhaber einer Kfz-Werkstatt die Nebenpflicht, Fahrzeuge in zumutbarer Weise wahrend der Nachtstunden gegen Entwendung zu sichern.

Welche Schutzvorkehrungen zu treffen sind, hangt von den jeweiligen Umstanden des Einzelfalls ab. Im vorliegenden Fall war dem Juwelier insoweit kein Vorwurf zu machen; die Entwendung anlasslich eines Raububerfalls lasst sich schlechthin nicht verhindern.

Die gesetzliche Regelung, nach der in einem solchen Fall der Werkunternehmer fur den Verlust der Sache gerade nicht haftet, lasst sich nicht auf dem Umweg uber die Annahme einer generellen Versicherungspflicht des Unternehmers in ihr Gegenteil verkehren. Es bleibt die freie Entscheidung des Unternehmens, inwieweit er Versicherungsvertrage abschliet, zumal nur er selbst die Frage der Wettbewerbsfahigkeit beurteilen kann, wenn er hohe Versicherungspramien auf seine Preise umlegen wollte.

Bestatigt wird dieses (Zwischen-) Ergebnis dadurch, dass in anderen Bereichen, z. B. im Reisevertragsrecht, das Gesetz ausdrucklich eine Versicherung vorschreibt (§ 651k Abs. 1 S. 2 Ziff. 1



Dr. Michael Klostermann

Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht

BGB). Wenn der Gesetzgeber aber fur bestimmte Vertragstypen ausdrucklich eine Versicherungspflicht vorschreibt, spricht dies dafur, dass dort, wo er keine Versicherungspflicht gesetzlich regelt, eine solche Pflicht auch nicht aus anderen Grunden besteht.

Der Bundesgerichtshof halt

den Unternehmer jedoch unter zwei Voraussetzungen fur aufklarungspflichtig daruber, dass kein Versicherungsschutz besteht:

Dies gelte – so der BGH – jedenfalls dann, wenn es sich um Kundenschmuck von auergewohnlich hohem Wert handelt (dies war hier nicht der Fall) oder, wenn eine Versicherung gegen Entwendung branchenublich ist und der Kunde deshalb eine Aufklarung hatte erwarten durfen.

Zu der danach entscheidenden Frage, ob der Abschluss einer Diebstahls- und/oder Raubversicherung bei Juwelieren am Geschaftssitz der Beklagten branchenublich ist, hatte das Landgericht keine Feststellungen getroffen. Um dies nachzuholen, hat der Bundesgerichtshof die Sache an das Landgericht zuruckverwiesen. Dort wird nun die Auskunft der Industrie- und Handelskammer oder eines Sachverstandigen dazu eingeholt, ob eine solche Branchenublichkeit besteht.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar